



Anmeldung für Zusatzleistungen zur AHV/IV-Rente

Der Antrag um Ausrichtung von Zusatzleistungen zur AHV/IV für Sie oder für eine von Ihnen vertretene Person wird gestellt, indem dieses Formular vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt, unterschrieben und mit den erforderlichen Unterlagen bei der Durchführungsstelle für Zusatzleistungen zur AHV/IV eingereicht wird.

Anspruchsbeginn

Der Anspruch auf Zusatzleistungen entsteht in der Regel frühestens ab Beginn des Monats, in dem dieses Formular mit den nötigen Unterlagen eingereicht wird und fehlende Unterlagen innert 3 Monaten ergänzt werden. Läuft diese Frist ab, werden allfällige Leistungen nicht rückwirkend ausgerichtet.

Allgemeines

Zusatzleistungen sind keine Fürsorgeleistungen. Es besteht ein gesetzlicher Anspruch darauf, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Es werden drei Leistungsarten unterschieden: Ergänzungsleistungen (EL, Bundesrecht), Beihilfen (BH, Kantonales Recht) und Gemeindezulagen (GZ, Gemeinderecht). Auf Beihilfen und Gemeindezulagen kann verzichtet werden. Die Stadt Bülach richtet jedoch keine Gemeindezulagen aus.

Bitte beachten Sie, dass fehlende Belege und nicht beantwortete Fragen zu Verzögerungen führen.

Stadt Bülach		
Sozialversicherungen		
Allmendstrasse 6		
8180 Bülach		
Telefon: 044 863 15 70		
sozialversicherungen@buelach.ch		
Schalteröffnungszeiten:		
Montag:	8.00-12.00	14.00-17.00
Dienstag:	8.00-12.00	14.00-17.00
Mittwoch:	8.00-12.00	14.00-17.00
Donnerstag:	8.00-12.00	14.00-18.30
Freitag:	8.00-14.00 (durchgehend)	

Zusatzleistungen zur AHV/IV Anmeldung

Wir möchten Ihren Anspruch auf Zusatzleistungen schnell prüfen. Voraussetzung dafür ist, dass das Formular vollständig und korrekt ausgefüllt ist. Bitte beachten Sie, dass die **beiliegende Checkliste** einen Bestandteil des Anmeldeformulars bildet und darauf separat einzureichende Unterlagen aufgeführt sind.

Obergrenze bei Vermögen

Wenn Sie mehr als CHF 100'000 besitzen, haben Sie grundsätzlich keinen Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Für Ehepaare liegt die Obergrenze bei CHF 200'000, für Kinder bei CHF 50'000. Eine selbstbewohnte Liegenschaft wird für die Berechnung der Obergrenze nicht berücksichtigt.

Vermögensstand per 1. Tag des Anmeldemonats/ Monats Heimeintritt CHF _____

Vermögensstand mit Kopien der Saldoausweise per 1. Tag des Anmeldemonats beilegen

1. Antragstellerin, Antragsteller

AHV-Nummer (756.xxx.xxx.xx)

Name
(Verheiratete oder Verwitwete: auch Frauenname)

Vorname
(Rufname unterstrichen oder in Grossbuchstaben)

Strasse, Nr.

PLZ, Ort

E-Mailadresse (falls vorhanden)

Telefonnummer / Mobilnummer

Geburtsdatum

Heimatort
(Ausländerin, Ausländer: Nationalität)

Aufenthaltsbewilligung

In der Schweiz seit

Zivilstand

seit: _____

ledig
verheiratet
in eingetragener Partnerschaft
verwitwet
geschieden
aufgelöste Partnerschaft
freiwillig getrennt
gerichtlich getrennt

2. Ehepartnerin, Ehepartner

AHV-Nummer (756.xxx.xxx.xx)

Name
(Verheiratete oder Verwitwete: auch Frauenname)

Vorname
(Rufname unterstrichen oder in Grossbuchstaben)

Strasse, Nr.

PLZ, Ort

E-Mailadresse (falls vorhanden)

Telefonnummer / Mobilnummer

Geburtsdatum

Heimatort
(Ausländerin, Ausländer: Nationalität)

Aufenthaltsbewilligung

In der Schweiz seit

3. Kinder (bis 25 Jahre)

Haben Sie eigene minderjährige oder in
Ausbildung stehende Kinder
(aus dieser Ehe, früheren Ehen oder aussereheliche)? Ja Nein

**Sofern Kinder eingetragen werden, sind nachfolgend die finanziellen Verhältnisse (Vermögen, Einnahmen usw.)
dieser Kinder in der Anmeldung ebenfalls auszuweisen und zu belegen.**

3.1 Kind 1

Name

Vorname
(Rufname unterstrichen oder in Grossbuchstaben)

Strasse, Nr.

PLZ, Ort

Geburtsdatum

AHV-Nummer (756.xxx.xxx.xx)

Einkommen pro Jahr / Vermögen CHF

3.2 Kind 2

Name

Vorname
(Rufname unterstrichen oder in Grossbuchstaben)

Strasse, Nr.

PLZ, Ort

Geburtsdatum

AHV-Nummer (756.xxx.xxx.xx)

Einkommen pro Jahr / Vermögen CHF

3.3 Kind 3

Name	_____	_____
Vorname (Rufname unterstrichen oder in Grossbuchstaben)	_____	_____
Strasse, Nr.	_____	_____
PLZ, Ort	_____	_____
Geburtsdatum	_____	_____
AHV-Nummer (756.xxx.xxx.xx)	_____	_____
Einkommen pro Jahr / Vermögen CHF	_____	_____

4. Vertretung

Bitte Vollmacht beilegen.

Name	_____	_____
Vorname	_____	_____
Strasse, Nr.	_____	_____
PLZ, Ort	_____	_____
Telefonnummer / Mobilnummer	_____	_____
E-Mailadresse	_____	_____
<input type="checkbox"/> Beistandschaft	<input type="checkbox"/> anderer Bezug:	_____

5. Gewünschte Auszahlungsart

Antragstellerin, Antragsteller	_____	_____
Name der Bank	_____	_____
IBAN /CHxx xxxx xxxx xxxx x)	_____	_____
oder		
Ehepartnerin, Ehepartner	_____	_____
Name der Bank	_____	_____
IBAN /CHxx xxxx xxxx xxxx x)	_____	_____
oder		
Drittperson oder Behörde		
<i>Gesuch um Drittauszahlung von Leistungen der AHV/IV/EO/EL/FL zwingen beilegen.</i>		
Name der Bank	_____	_____
IBAN /CHxx xxxx xxxx xxxx x)	_____	_____

6. Im Heim wohnhaft

Wer ist im Heim wohnhaft?

Antragstellerin, Antragssteller

Name des Heims

Adresse des Heims

Eintrittsdatum

Ehepartnerin / Ehepartner / Kinder

Name des Heims

Adresse des Heims

Eintrittsdatum

Ist der Heimaufenthalt befristet oder definitiv?

befristet

definitiv

Wohnen Sie in einer Pflegefamilie?

Ja

Nein

7. Ausgaben

7.1 Bezahlen Sie Nichterwerbstätigenbeiträge an die AHV/IV/EO?

Ja

Nein

Ihre Ehepartnerin / Ihr Ehepartner?

Ja

Nein

Total CHF pro Jahr

7.2 Bezahlen Sie Unterhaltsleistungen (Alimente)?

Ja

Nein

Ihre Ehepartnerin / Ihr Ehepartner?

Ja

Nein

Total CHF pro Jahr

7.3 Wohnen Sie zur Miete?

Ja

Nein

Bruttomiete CHF pro Jahr (ohne Garage/Parkplatz)

Wie viele Personen (Sie mitgezählt) wohnen in Ihrem Haushalt?

7.4 Wohnen Sie in einer eigenen Liegenschaft oder der Liegenschaft Ihrer Ehepartnerin/ Ihres Ehepartners?

Ja

Nein

Wie viele Personen (Sie mitgezählt) wohnen in Ihrem Haushalt?

Wie hoch ist der Eigenmietwert der Liegenschaft (CHF pro Jahr)?

7.5 Wohnen Sie kostenlos bei einer Person?

Ja

Nein

Falls ja, bei wem?

7.6 Benötigen Sie einen Rollstuhl?

Ja

Nein

Ihre Ehepartnerin / Ihr Ehepartner?

Ja

Nein

<p>7.7 Sind Sie in der Schweiz krankenversichert? Obligatorische Krankenpflegeversicherung (KVG)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Name der Krankenkasse - Beitrag gemäss Police in CHF <p>Ihre Ehepartnerin / Ihr Ehepartner?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Name der Krankenkasse - Beitrag gemäss Police in CHF <p>Ihre Kinder?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Name der Krankenkasse - Beitrag gemäss Police in CHF <p>Haben Sie Zusatzversicherungen (VVG)?</p> <p>Ihre Ehepartnerin / Ihr Ehepartner?</p> <p>Ihre Kinder?</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>7.8 Haben Sie Auslagen für Kinderbetreuungskosten?</p> <p>Falls ja, aufgrund</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Erwerbstätigkeit <input type="checkbox"/> Gesundheit</p>
<p>7.9 Haben Sie oder Ihre Ehepartnerin/ Ihr Ehepartner Mehrkosten für eine krankheitsbedingte lebensnotwendige Diät zu tragen, z.B. aufgrund von Zöliakie oder Peritonealdialyse (bspw. keine Kostenvergütung für eine Diät aufgrund von Diabetes mellitus Typ 2)?</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>

8. Vermögen

<p>8.1 Besitzen Sie oder Ihre Ehepartnerin/ Ihr Ehepartner Vermögen oder Sparguthaben in der Schweiz (z.B. Bankkonti, Postkonti, Wertschriften, Heimdepot, Mietdepot, Genossenschaftsanteile, Depositenkonto)?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Total CHF <p>Besitzen Sie oder Ihre Ehepartnerin/ Ihr Ehepartner Vermögen oder Sparguthaben im Ausland (z.B. Bankkonti, Postkonti, Wertschriften, Depositenkonto)?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Total CHF 	<p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>8.2 Besitzen Sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine Lebensversicherung? - Eine Leibrentenversicherung? - Ein Konto der 3. Säule? <p>Ihre Ehepartnerin / Ihr Ehepartner?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine Lebensversicherung? - Eine Leibrentenversicherung? - Ein Konto der 3. Säule? 	<p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>

<p>8.3 Besitzen Sie in der Schweiz Liegenschaften oder Grundstücke (bebaut oder unbebaut), sind Sie an solchen beteiligt (Familieneigentum/Erbsengemeinschaft)?</p> <p>Ihre Ehepartnerin / Ihr Ehepartner?</p> <p>Falls Haus oder Wohnung, ist dieses oder diese</p> <p>Wie hoch ist der Eigenmietwert des Hauses/ der Wohnung?</p> <p>Haben Sie früher Liegenschaften oder Grundstücke (bebaut oder unbebaut) besessen?</p> <p>Ihre Ehepartnerin / Ihr Ehepartner?</p> <p>Falls Sie Ihr Grundeigentum verkauft haben: Wann fand der Verkauf statt?</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> selbstbewohnt <input type="checkbox"/> nicht selbstbewohnt</p> <hr/> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>8.4 Besitzen Sie im Ausland Liegenschaften oder Grundstücke (bebaut oder unbebaut), sind Sie an solchen beteiligt (Familieneigentum/Erbsengemeinschaft)?</p> <p>Ihre Ehepartnerin / Ihr Ehepartner?</p> <p>Haben Sie früher Liegenschaften oder Grundstücke (bebaut oder unbebaut) besessen?</p> <p>Ihre Ehepartnerin / Ihr Ehepartner?</p> <p>Falls Sie Ihr Grundeigentum verkauft haben: Wann fand der Verkauf statt?</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>8.5 Besitzen Sie Viehhabe, Bargeld von mehr als CHF 5'000, Sammlungen/Münzen, Schmuck oder sonstige Waren?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bezeichnung - Total CHF <p>Ihre Ehepartnerin / Ihr Ehepartner?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bezeichnung - Total CHF 	<p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <hr/> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>8.6 Besitzen Sie ein Auto oder ein anderes Motorfahrzeug?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kilometerstand <p>Ihre Ehepartnerin / Ihr Ehepartner?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kilometerstand <p>Ihre Kinder?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kilometerstand 	<p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <hr/> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <hr/> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>8.7 Besitzen Sie sonstiges Vermögen in der Schweiz oder im Ausland (z.B. Nutzniessungsvermögen oder Wohnrecht)?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Total CHF <p>Ihre Ehepartnerin / Ihr Ehepartner?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Total CHF <p>Wenn ja, um welche Art von Vermögen handelt es sich?</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <hr/> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <hr/>

8.8 Haben Sie eine Erbschaft erhalten?

Ja Nein

– Total CHF

Ihre Ehepartnerin / Ihr Ehepartner?

Ja Nein

– Total CHF

Sind Sie an einer unverteilter Erbschaft beteiligt (Erbengemeinschaft)?

Ja Nein

– Total CHF

Ihre Ehepartnerin / Ihr Ehepartner?

Ja Nein

– Total CHF

8.9 Haben Sie Schulden?

Ja Nein

– Total CHF

Ihre Ehepartnerin / Ihr Ehepartner?

Ja Nein

– Total CHF

8.10 Haben Sie jemals Vermögen oder einzelne Vermögenswerte an Verwandte oder Dritte übertragen oder haben Sie auf Einkünfte verzichtet?

Ja Nein

Ihre Ehepartnerin / Ihr Ehepartner?

Ja Nein

– Was (Haus, Darlehen, Schenkung, Erbvorbezug, etc.)?

– Wann (Datum des Verzichtes)?

– Wie viel (CHF)?

– Bemerkungen

9. Einnahmen

<p>9.1 Sind Sie erwerbstätig?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erwerbseinkommen CHF pro Jahr <p>Ihre Ehepartnerin / Ihr Ehepartner?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erwerbseinkommen CHF pro Jahr <p>Erhalten Sie Familienzulagen (Kinderzulagen)?</p> <p>Ihre Ehepartnerin / Ihr Ehepartner?</p> <p>Haben Sie Auslagen für die Fahrt zum Arbeitsplatz, auswärtige Verpflegung usw.?</p> <ul style="list-style-type: none"> - CHF pro Jahr <p>Ihre Ehepartnerin / Ihr Ehepartner</p> <ul style="list-style-type: none"> - CHF pro Jahr 	<p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <hr/> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <hr/> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <hr/> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>9.2 Erhalten Sie eine AHV-Rente oder eine IV-Rente der Ausgleichskasse?</p> <ul style="list-style-type: none"> - CHF pro Jahr <p>Von welcher Ausgleichskasse?</p> <p>Ihre Ehepartnerin / Ihr Ehepartner?</p> <ul style="list-style-type: none"> - CHF pro Jahr <p>Von welcher Ausgleichskasse?</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <hr/> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <hr/>
<p>9.3 Erhalten Sie eine Rente der beruflichen Vorsorge (BVG-Rente)?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Von welcher / welchen Pensionskasse/n? - CHF pro Jahr <p>Ihre Ehepartnerin / Ihr Ehepartner?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Von welcher / welchen Pensionskasse/n? - CHF pro Jahr 	<p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <hr/> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <hr/>
<p>9.4 Haben Sie oder Ihre Ehepartnerin/ Ihr Ehepartner eine Kapitalauszahlung erhalten oder sich jemals Kapital der beruflichen Vorsorge/ Ein Freizügigkeitsguthaben auszahlen lassen?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Datum der Auszahlung - Total CHF <p>Verfügen Sie oder Ihre Ehepartnerin/ Ihr Ehepartner über ein Freizügigkeitskonto (Sperrkonto für Pensionskassenguthaben)?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei welcher Einrichtung? - Total CHF 	<p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <hr/> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <hr/>
<p>9.5 Haben Sie oder Ihre Ehepartnerin/ Ihr Ehepartner Leistungen bei einer Pensionskasse oder einer anderen Versicherung angemeldet und noch keinen Entscheid erhalten?</p> <p>Haben Sie oder Ihre Ehepartnerin/ Ihr Ehepartner sich im Ausland bei einer Versicherung angemeldet und noch keinen Entscheid erhalten?</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>

9.6 Erhalten Sie Rentenleistungen anderer Versicherungen (z.B. Unfallversicherung, Militärversicherung, Haftpflichtversicherung, Lebensversicherung, Leibrenten)?

- Name der Versicherung
- CHF pro Jahr

Ihre Ehepartnerin / Ihr Ehepartner??

- Name der Versicherung
- CHF pro Jahr

Ja Nein

Ja Nein

9.7 Erhalten Sie Taggelder aus Kranken-, Unfall-, Invaliden-, Arbeitslosenversicherung, Erwerbsersatz, Mutterschaftsversicherung?

- Name der Versicherung
- CHF pro Tag

Ihre Ehepartnerin / Ihr Ehepartner?

- Name der Versicherung
- CHF pro Tag

Ja Nein

Ja Nein

9.8 Waren Sie in den letzten 5 Jahren erwerbstätig?

- Name der Firma
(wenn selbständigerwerbend, bitte vermerken)
- Adresse
- Lohn netto CHF pro Jahr
- Name der Pensionskasse
- Dauer der Anstellung

Ihre Ehepartnerin / Ihr Ehepartner?

- Name der Firma
(wenn selbständigerwerbend, bitte vermerken)
- Adresse
- Lohn netto CHF pro Jahr
- Name der Pensionskasse
- Dauer der Anstellung

Ja Nein

von _____ bis _____
 Ja Nein

von _____ bis _____

9.9 Haben Sie im Ausland gearbeitet?

- In welchem Land?
- Dauer der Anstellung

Ihre Ehepartnerin / Ihr Ehepartner?

- In welchem Land?
- Dauer der Anstellung

Beziehen Sie eine ausländische Rente oder andere Leistungen aus dem Ausland?

- CHF pro Jahr

Ihre Ehepartnerin/ Ihr Ehepartner?

- CHF pro Jahr

Ja Nein

von _____ bis _____
 Ja Nein

von _____ bis _____
 Ja Nein

Ja Nein

9.10 Hielten Sie sich in den letzten zwei Jahren länger als zwei Monate am Stück im Ausland auf?

Wenn ja, genaue Dauer jeweils

Ja Nein

von _____ bis _____

von _____ bis _____

von _____ bis _____

9.11 Erhalten Sie Zinsen aus Sparguthaben, Wertschriften, Darlehen usw.?

– CHF pro Jahr

Ihre Ehepartnerin / Ihr Ehepartner?

– CHF pro Jahr

Ja Nein

Ja Nein

9.12 Erhalten Sie Unterhaltsbeiträge?

– CHF pro Jahr

Ihre Ehepartnerin / Ihr Ehepartner?

– CHF pro Jahr

Ihre Kinder?

– CHF pro Jahr

Ja Nein

Ja Nein

Ja Nein

9.13 Erhalten Sie eine Hilflosenentschädigung der AHV, IV, Unfall- oder Militärversicherung?

– Name der Versicherung

– CHF pro Jahr

Ihre Ehepartnerin / Ihr Ehepartner?

– Name der Versicherung

– CHF pro Jahr

Ja Nein

Ja Nein

9.14 Erzielen Sie sonstige Einkommen (z.B. Naturaleinkommen, Ertrag aus unverteilter Erbschaften, Nutzniessung, Wohnrecht, Mietzinseinnahmen, Stipendien, usw.)

– CHF pro Jahr

Ihre Ehepartnerin / Ihr Ehepartner?

– CHF pro Jahr

Ja Nein

Ja Nein

9.15 Haben Sie schon früher einmal Zusatzleistungen bezogen oder beantragt?

– In welchem Jahr?

– Welche Gemeinde/ Stadt?

Ja Nein

10. Bemerkungen

11. Hinweise zum Bezug von kantonalen Beihilfen, kantonalen Zuschüssen und Gemeindegzuschüssen

Kantonale Beihilfen, kantonale Zuschüsse und Gemeindegzuschüsse werden rückerstattungspflichtig, wenn sich die wirtschaftliche Situation der Bezügerinnen oder Bezüger wesentlich verbessert. Auf Beihilfen, Zuschüsse und Gemeindegzuschüsse (falls solche Gemeindegzuschüsse von der Gemeinde ausgerichtet werden) kann verzichtet werden. Falls Sie verzichten möchten, bitten wir Sie, dies mit dem Ankreuzen des/der betreffenden Kästchen(s) zu bestätigen.

In Kenntnis der Rückerstattungspflicht von kantonalen Beihilfen, kantonalen Zuschüssen und Gemeindegzuschüssen verzichte ich bis zum jederzeit möglichen schriftlichen Widerruf freiwillig auf folgende Leistungsarten:

- Beihilfen
- Kantonale Zuschüsse
- Gemeindegzuschüsse

12. Hinweis zur Rückerstattung von Ergänzungsleistungen aus dem Nachlass

Rechtmässig bezogene Leistungen sind nach dem Tod der Bezügerin oder des Bezügers aus dem Nachlass zurückzuerstatten. Die Rückerstattung ist nur von demjenigen Teil des Nachlasses zu leisten, der den Betrag von CHF 40'000 übersteigt.

Die Rückerstattungspflicht beschränkt sich auf den Nachlass. Erbinnen und Erben müssen nicht aus ihrem Privatvermögen Leistungen zurückerstatten.

13. Auszug aus den Strafbestimmungen

Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise für sich oder eine andere Person zu Unrecht Zusatzleistungen erwirkt, kann – sofern nicht ein mit höherer Strafe bedrohtes Verbrechen oder Vergehen vorliegt – mit einer Geldstrafe von bis zu 180 Tagessätzen bestraft werden. Wer in Verletzung der Auskunftspflicht wissentlich unwahre Auskunft erteilt oder die Auskunft verweigert, kann mit Busse bis zu CHF 5000.00 bestraft werden (Art. 31 des Gesetzes über Ergänzungsleistungen). Unrechtmässig bezogene Leistungen müssen zudem zurückerstattet werden. Diese Bestimmungen gelten sinngemäss für Beihilfen, Kantonale Zuschüsse und Gemeindegzuschüsse.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben bestätigt:

Ort und Datum

Unterschrift Antragstellerin/ Antragsteller

Unterschrift Ehepartnerin/ Ehepartner

Unterschrift gesetzlicher Vertreter/ gesetzliche Vertreterin

Zusatzleistungen zur AHV/IV

Checkliste für die notwendigen Unterlagen

Auf der folgenden Liste sind Unterlagen aufgeführt, die auf den allfälligen Zusatzleistungsanspruch einen Einfluss haben können. Werden zu einer Position keine Belege eingereicht, wird im Sinne der vollständigen Auskunftspflicht angenommen, dass diese Position nicht zutrifft.

Alles, was zutrifft ist unbedingt einzureichen.

Bitte reichen Sie uns Fotokopien ein. Wir behalten uns vor, jederzeit auch Originale zu verlangen.

1. Antragsstellerin, Antragssteller

2. Ehepartnerin, Ehepartner

3. Kinder (bis 25 Jahre)

- Ausweis, ID, Pass oder Ausländerausweis
- Im Falle von Scheidung/Trennung: Scheidungs-/Trennungsurteil

4. Vertretung

- Vollmacht

5. Gewünschte Auszahlungsart

- Gesuch um Drittauszahlung, falls Auszahlung an eine Drittperson gewünscht wird.

6. Im Heim wohnhaft

- Letzte Heimrechnung und Heimvertrag inklusive Taxordnung
- Vertrag Pflegefamilie

7. Ausgaben

- Mietvertrag/Untermietvertrag
- Schriftliche Mitteilung der letzten Mietzinsänderung
- Nachweis der letzten Mietzinszahlung/Untermietzinszahlung
- Rechnung Nichterwerbstätigenbeitrag der AHV/IV
- Urteil oder Vereinbarung und Beleg über Alimenten- oder Unterhaltszahlungen
- Versicherungsausweis der Krankenkasse für Grund- und Zusatzversicherung (Police, keine Prämienrechnung)
- Arztzeugnis betreffend Mehrkosten aufgrund lebensnotwendiger Diät mit Diagnose
- Rechnung(en) für Kinderbetreuung

8. Vermögen

- Letzte Steuererklärung mit Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 1
- Zins- und Saldoausweise sämtlicher Sparguthaben und Wertschriften (inkl. Mieterdepot/-kaution, Heimdepot und Depositenkonto) per 31.12. des vergangenen Jahres (auch Konten im Ausland)
⇒ Bank -und Postkonten
- Detaillierte Auszüge der letzten drei Monate von Verkehrskonten, d.h. Konten, auf die Renten oder Lohn überwiesen und über die Zahlungen erledigt werden

- Policen von Lebensversicherungen und Leibrentenversicherung mit Ausweis über Steuerrückkaufswert
- Ausweise aller Pensionskassen- / Freizügigkeitsguthaben per 31.12. des vergangenen Jahres
- Ausweise über Guthaben der dritten Säule (Sparen 3 usw.) per 31.12. des vergangenen Jahres
- Vertrag über Nutzniessungsvermögen oder Wohnrecht, inkl. aktueller Ertragsabrechnung
- Unterlagen über erhaltene und unverteilte Erbschaften bzw. Erbvorbezüge und Belege über allfällige Rückzahlungen (Kopie Testament, Nachlassinventar oder Erbbescheinigung)
- Darlehens- / Schenkungsverträge / Belege betreffend Erbvorbezug sowie Belege zu anderweitigem Vermögens-/Einkommensverzicht
- Fahrzeugausweis, Kilometerstand und Zeitwert (Eurotaxbewertung) von Motorfahrzeugen
- Belege über Kapitalauszahlungen von Pensionskassen- und Freizügigkeitsguthaben
- Aufstellung über Schulden mit Belegen
- Belege über den Wert von Viehabe, Sammlungen, Münzen, Schmuck und sonstiger Ware

Liegenschaften/Wohneigentum

- Grundbuchauszug von Liegenschaften/Grundstück Wohneigentum und/oder Ferienhäusern im In- und Ausland
- Belege über Hypotheken oder Namensschuld- briefe
- Verkehrswertschätzung nicht älter als 1 Jahr für nicht selbstbewohntes Wohneigentum
- Letzte Bewertung des Steueramtes für selbstbewohntes Wohneigentum
- Beleg über den Eigenmietwert (für ausländische Liegenschaften Auszug aus dem grundbuchamtlichem Schätzungskataster)
- Im Falle des Verkaufs einer Liegenschaft: Kaufvertrag

9. Einnahmen

- Gutschriftsanzeigen/Steuerausweis AHV/IV-Rente, Pension (zweite Säule), Lebensversicherung, Leibrentenversicherung, Hilflosenentschädigung, Taggelder, Unfallrenten usw.
- AHV-Rentenverfügung
- IV-Rentenverfügung inklusive 2. Verfügungsteil (Datum der IV-Anmeldung:
- Verfügung Hilflosenentschädigung
- Verfügung Taggeld
- Verfügung einer Rente aus Unfallversicherung
- Entscheid über Leistungen der Pensionskasse
- Ausweis über ausländische Renten und Pensionen (Jahresrentenausweis)
- Arbeitsvertrag
- Letzter Lohnausweis und Lohnabrechnung (wenn erwerbstätig), inkl. Nebenverdienst
Kinder: Ausbildungsnachweis oder Lehrvertrag sowie Lohnausweise
- Urteil oder Vereinbarung und Gutschriftsanzeige über Alimenten- oder Unterhaltszahlungen
- Entscheid der Sozialversicherungsanstalt über die individuelle Prämienverbilligung (IPV)
- Abrechnung über Leistungen der Krankenkasse an die Pflegekosten in Heimen oder Spitexkosten
- Anmeldung oder Gesuch für Leistung bei Pensionskasse oder anderen Versicherungen
- Einkommen aus Untervermietung
- Bestätigung der Erwerbsaufgabe (Kündigungsschreiben oder Arbeitszeugnis)
- Sonstige Einnahmen, z.B. Leistungen der Militärversicherung, Haftpflichtversicherung, Kinderzulagen, Stipendien etc.
- Unterlagen über pendente (noch nicht abgeschlossene) Versicherungsverfahren

Sozialversicherungen Bülach

Name/Vorname: _____

MERKBLATT

Meldepflicht Art. 31 Abs. 1 ATSG

Strafbestimmungen Art. 31 ELG sowie §37 und §38 ZLG

Jede Änderung Ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sind den **Sozialversicherungen Bülach, Allmendstrasse 6, 8180 Bülach, unverzüglich schriftlich mitzuteilen**. Die Meldung hat durch Sie oder Ihren gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten zu erfolgen. Die Meldepflicht gilt auch für Veränderungen, welche die Familienmitglieder der Zusatzleistungsbezüger betreffen.

Zu melden sind insbesondere:

Einnahmen

- Zusprechung, Veränderung oder Wegfall von Leistungen der AHV/IV wie Renten, Hilflosenentschädigungen, Taggelder
- Zusprechung, Erhöhung oder Wegfall von Leistungen von anderen (Sozial-)Versicherungen (z.B. ausländische Renten, Renten der Berufsvorsorge oder Unfallversicherung, Taggelder der Kranken-, Unfall- oder Arbeitslosenversicherung, Kinderzulagen, usw.)
- Aufnahme oder Aufgabe einer Erwerbstätigkeit (auch Nebenverdienst, Therapielohn, usw. melden)
- Beginn, Beendigung/Abbruch der Ausbildung (Lehre/Schule/Studium)
- Lohnveränderungen
- Ablösung des Erwerbseinkommens durch Arbeitslosen-, Kranken- oder Unfalltaggelder
- Hängige Versicherungsverfahren sowie Änderungen des Verfahrensstandes

Ausgaben

- Änderung der Wohnungsmiete
- Ein- und Auszug von Mitbewohnern und Untermietern
- Ein- und Austritte in Alters-, Invaliden- oder Pflegeheime
- Veränderung von Heimkosten (auch Änderungen der Pflegestufe)

Vermögen

- Erhöhung oder Verminderung von Vermögen (z.B. Erbschaften, Schenkungen, Kapitalauszahlungen, Verkauf von Liegenschaften/Grundstücken, Lottogewinn usw.)
- Eröffnung und Saldierung eines Kontos
- Anschaffung und Verkauf von Fahrzeugen

Allgemein

- Adressänderung, Wohnsitzwechsel bzw. Wegzug
- Spital- / Klinikaufenthalt von mehr als zwei Monaten
- Sämtliche Auslandsaufenthalte
- Trennung, Scheidung, Heirat, Geburt eines Kindes
- Tod der Ehegattin bzw. des Ehegatten oder eines in der Berechnung einbezogenen Kindes

Diese Liste ist nicht abschliessend.

Bitte beachten Sie die entsprechenden Gesetzesartikel und –paragrafen auf der Rückseite.



Art. 31 ATSG: Meldung bei veränderten Verhältnissen (Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts)

1 Jede wesentliche Änderung in den für eine Leistung massgebenden Verhältnissen ist von den Bezügerinnen und Bezüger, ihren Angehörigen oder Dritten, denen die Leistung zukommt, dem Versicherungsträger oder dem jeweils zuständigen Durchführungsorgan zu melden.

Art. 31 ELG: Strafbestimmungen (Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung)

- 1 Sofern nicht ein mit höherer Strafe bedrohtes Verbrechen oder Vergehen gemäss Strafgesetzbuch vorliegt, wird mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft, wer:
- a. durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise von einem Kanton oder einer gemeinnützigen Institution für sich oder eine andere Person eine Leistung auf Grund dieses Gesetzes erwirkt, die ihm oder der anderen Person nicht zukommt;
 - b. durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise unrechtmässig einen Beitrag auf Grund dieses Gesetzes erwirkt;
 - c. die Schweigepflicht verletzt oder bei der Durchführung dieses Gesetzes seine amtliche oder berufliche Stellung zum Nachteil Dritter oder zum eigenen Vorteil missbraucht;
 - d. die ihm obliegende Meldepflicht (Art. 31 Abs. 1 ATSG) verletzt.
- 2 Falls nicht ein Tatbestand gemäss Absatz 1 vorliegt, wird mit Busse bis zu 5'000.- Franken bestraft, wer:
- a. in Verletzung der Auskunftspflicht wissentlich unwahre Auskunft erteilt oder die Auskunft verweigert;
 - b. sich einer von der zuständigen Stelle angeordneten Kontrolle widersetzt oder diese auf andere Weise verunmöglicht.
- 3 Artikel 90 AHVG findet Anwendung.

§ 37 ZLG: Tatbestände und Strafen, Ergänzungsleistungen (Zusatzleistungsgesetz)

Die Bestrafung von Widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Ergänzungsleistungen richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 19. März 1965.

§ 38 ZLG: Tatbestände und Strafen, Beihilfe

- 1 Wer vorsätzlich durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise unrechtmässig für sich oder einen anderen Beihilfe erwirkt oder zu erwirken versucht, wer vorsätzlich durch Unterlassung einer Änderungsmeldung unrechtmässig eine Beihilfe weiter bezieht, wird, sofern nicht ein mit höherer Strafe bedrohtes Verbrechen oder Vergehen gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch vorliegt, mit Busse bis zu 500.- Franken bestraft.
- 2 Wer auskunftspflichtig ist und vorsätzlich einem Durchführungsorgan die Erteilung einer Auskunft verweigert, wird mit Busse bis zu 200.- Franken bestraft.
- 3 Bei Verletzung der Schweigepflicht verhängt die zuständige Direktion des Regierungsrates eine Ordnungsstrafe.

Ich habe dieses Merkblatt gelesen, verstanden und die möglichen Konsequenzen zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum:

Unterschrift:

Unterschrift Ehepartner:.....

Unterschrift Vertreter:

Sozialversicherungen Bülach

Name/Vorname: _____

FRAGEBOGEN

Einschätzung von Liegenschaften in der Schweiz und im Ausland

Besitzen Sie eine Liegenschaft (Haus, Wohnung, Ferienhaus, Land, Wald etc.)

in der Schweiz? Ja Nein

im Ausland? Ja Nein

Bei verheirateten Rentner/-innen ist auch die Liegenschaft des Ehepartners anzugeben.

Adresse der Liegenschaft:

Baujahr:	Anzahl Stockwerke:	Anzahl Zimmer:
Keller: Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Estrich: Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	andere Räumlichkeiten:
Bad: Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Küche: Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Balkon/Terrasse: Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Wasser: Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Elektrizität: Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	letzte Renovation (Jahr):
Grundstücksfläche m ² :		
Eigene Werteinschätzung der Liegenschaft in CHF:		

Bemerkungen: _____

Zwingend Liegenschaftsbewertung, Steuerunterlagen etc. einreichen.

Ich nehme zur Kenntnis, dass ich mich bei unwahren Angaben strafbar mache (siehe Art. 31 ELG sowie §37 und §38 ZLG auf dem Merkblatt Meldepflicht/Strafbestimmungen).

Ort, Datum:

Unterschrift:

Unterschrift Ehepartner:

Unterschrift Vertreter:

Sozialversicherungen Bülach

Name/Vorname: _____

MERKBLATT

Abklärung Auslandsaufenthalt

Gemäss Artikel 4 des Ergänzungsleistungsgesetz ist nebst dem Wohnsitz auch der gewöhnliche Aufenthalt in der Schweiz eine Voraussetzung für das Recht auf Zusatzleistungen zur AHV/IV.

Deshalb machen wir Sie speziell darauf aufmerksam, dass Sie uns sämtliche Auslandsaufenthalte von Ihnen und von den an den Zusatzleistungen zur AHV/IV beteiligten Familienmitgliedern jeweils vor der Abreise melden müssen. Halten Sie sich regelmässig kürzere Zeit im Ausland auf, müssen Sie uns das auch mitteilen.

Bitte beachten Sie folgende Gesetzesartikel und WEL-Randziffern:

Art. 4 ELG: Allgemeine Voraussetzungen (Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassen- und Invalidenversicherung):

¹ Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt (Art. 13 ATSG¹) in der Schweiz haben Anspruch auf Ergänzungsleistungen [...].

RZ 2330.01 ff WEL (Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung):

Wenn sich eine Person mehr als drei Monate (90 Tage) ohne wichtigen Grund im Ausland aufhält, wird die EL rückwirkend auf den Beginn des Monats eingestellt, in welchem die Person den 91. Tag im Ausland verbracht hat. Die EL wird ab dem Kalendermonat wieder ausgerichtet, der auf die Rückkehr in die Schweiz folgt. Die Tage der Ein- und Ausreise gelten nicht als Auslandsaufenthalt.

Ich habe dieses Merkblatt gelesen, verstanden und die möglichen Konsequenzen zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum:

Unterschrift:

Unterschrift Ehepartner:.....

Unterschrift Vertreter:

Sozialversicherungen Bülach

Name/Vorname: _____

MERKBLATT

Krankheits-, Behinderungs- und Zahnbehandlungskosten

Ausgewiesene Kosten für Zahnarzt (siehe auch Rückseite), Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause sowie in Tagesstrukturen, ärztlich angeordnete Bade- und Erholungskuren, Diät, Transporte zur nächstgelegenen Behandlungsstelle, Hilfsmittel und die Kostenbeteiligung (Franchise und Selbstbehalt) nach Art. 64 KVG können vergütet werden, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 14 ELG erfüllt sind. Bitte beachten Sie, dass grundsätzlich nur in der Schweiz entstandene Kosten berücksichtigt werden können.

Krankheits- und Behinderungskosten

Folgende Kosten können von den Zusatzleistungen übernommen werden:

- ❖ **Franchise und Selbstbehalt aus der obligatorischen Grundversicherung (KVG) können bis zu einem Maximalbetrag von insgesamt CHF 1'000.- pro Jahr vergütet werden.** Werden Leistungen aus Zusatzversicherungen erbracht, können die Restkosten nicht über die Zusatzleistungen übernommen werden. Davon ausgenommen sind Restkosten bei Zahnbehandlungen, für Betreuung zu Hause, Badekuren, Erholungskuren, Transporte und Hilfsmittel, wenn die entsprechenden Voraussetzungen für die Vergütung erfüllt sind.
- ❖ Notfalltransporte
- ❖ Kosten für ambulante Pflege (Spitex)
- ❖ Kosten für Haushaltshilfe durch Spitex-Organisationen oder private Anbieter ausgeführt (ärztliche Verordnung mitsenden)
- ❖ Mehrkosten bei Zöliakie/Sprue (Getreideunverträglichkeit) und Peritonealdialyse (Bauchfelldialyse)
- ❖ Kosten für Hilfsmittel (Hörgeräte, Rollstühle, Perücken etc.) können bei AHV-Rentnern teilweise übernommen werden, wenn die AHV auch einen Kostenbeitrag daran leistet (betreffende Verfügung der AHV beilegen). Bei Unklarheiten für die Übernahme weiterer Hilfsmittel können Sie sich gerne bei uns melden.
- ❖ Brillen, Gehhilfen und Alarmknöpfe werden nicht übernommen. Wir empfehlen Ihnen, jeweils im Voraus einen Kostenvoranschlag bei der Pro Senectute oder bei der Pro Infirmis einzureichen.
- ❖ **Belege zur Prüfung einer Vergütung (z.B.: Leistungsabrechnungen, Spitexrechnungen, Zahnarztrechnungen etc.) sind innerhalb von 15 Monaten ab Rechnungsstellung einzureichen.** Nach Ablauf von 15 Monaten verfällt der Anspruch auf die Rückerstattung (Art. 15 lit. a ELG).

Diese Liste ist nicht abschliessend.

Für die Rückerstattung der Krankheits- und Behinderungskosten reichen Sie jeweils den Rückforderungsbeleg oder die Rechnung/Quittung der entstandenen Kosten zuerst der Krankenkasse ein. Nach Erhalt der Leistungsabrechnung reichen Sie diese den Sozialversicherungen Bülach innert 15 Monaten ein.



Zahnbehandlungskosten

Das Merkblatt gibt eine Übersicht über die Bedingungen und Voraussetzungen zur Übernahme von Zahnbehandlungskosten für Bezugsberechtigte von Zusatzleistungen zur AHV/IV. Vor grösseren Behandlungen empfiehlt es sich, dieses Merkblatt dem Zahnarzt abzugeben.

- ❖ Es muss sich um eine **einfache, wirtschaftliche und zweckmässige** Behandlung und Ausführung gemäss Behandlungsrichtlinien der VKSZ handeln. Kronen, Brücken und Implantate sowie Keramik In- und Overlays erfüllen diese Kriterien in der Regel nicht.
- ❖ Für Behandlungen, die voraussichtlich CHF 3'000.- übersteigen (inkl. Laborkosten), ist **vor der Behandlung** ein detaillierter Kostenvoranschlag einzureichen, der auch über das Behandlungsziel Auskunft gibt. Wird kein Kostenvoranschlag eingereicht, können die Kosten nur vergütet werden, wenn es sich um eine einfache, wirtschaftliche und zweckmässige Behandlung handelt. **Wir empfehlen Ihnen, uns schon bei einer Behandlung ab CHF 1'000.- einen Kostenvoranschlag einzureichen.**
- ❖ Der Kostenvoranschlag, und nach erfolgter Behandlung die Rechnung, ist detailliert nach UV-, MV- und IV-Tarif einzureichen (Unfall-, Militär- und Invalidenversicherungs-Tarif).
Taxpunktswerte: Zahnarzt CHF 1.-, Labor CHF 1.-.
- ❖ Sofern es sich um eine Pflichtleistung nach Krankenversicherungsgesetz (KLV 17-19) handelt, ist dies auf dem Kostenvoranschlag wie auch auf der Rechnung zu deklarieren.
- ❖ Die Sozialversicherungen Bülach behalten sich vor, den Kostenvoranschlag dem Vertrauenszahnarzt vorzulegen, der im Bedarfsfall Rücksprache mit dem behandelnden Zahnarzt nimmt.
- ❖ Die Sozialversicherungen Bülach können keine eigentliche Kostengutsprache erteilen, da die Übernahme von Zahnbehandlungskosten in Abhängigkeit verschiedener Bezugsvoraussetzungen steht. Insbesondere kann sich der Zusatzleistungsanspruch durch unvorhergesehene Änderungen der wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse ändern, oder die Leistungen können ganz wegfallen. **Die Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen zur AHV/IV bleiben gegenüber dem behandelnden Zahnarzt Honorarschuldner.**
- ❖ Kosten von Zahnbehandlungen, die **im Ausland** durchgeführt worden sind, können in der Regel nur vergütet werden, wenn es sich um eine notfallmässige Schmerzbehandlung handelt.

Zahnbehandlungen können nur vergütet werden, wenn sie innert 15 Monaten seit Rechnungsstellung der Zahnarztpraxis geltend gemacht werden. Rechnungen bzw. Leistungsabrechnungen sind im Original einzureichen.

Pro Jahr können für Krankheits-, Behinderungs- und Zahnbehandlungskosten höchstens folgende Beträge vergütet werden:

- ❖ **Für zu Hause wohnende Personen:** CHF 25'000.- für Alleinstehende, CHF 50'000.- für Ehepaare, CHF 10'000.- für Kinder (diese Beträge werden unter bestimmten Voraussetzungen erhöht, wenn invaliden Personen mit einer mittelschweren oder schweren Hilflosenentschädigung Kosten für Pflege und Betreuung entstehen.)
- ❖ **Für im Heim wohnende Personen:** pro Person höchstens CHF 6'000.-

Ich habe dieses Merkblatt gelesen und verstanden.

Ort, Datum:

Unterschrift:

Unterschrift Ehepartner:

Unterschrift Vertreter:

Sozialversicherungen Bülach

Name/Vorname: _____

MERKBLATT

Missbrauchs- und Betrugsfälle im Bereich der Sozialversicherungen

Wieso dieses Merkblatt?

Wenn Sie Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen, gehen Sie Rechte und Pflichten ein. Zu Ihren Pflichten gehört, dass Sie den Sozialversicherungen Angaben zur Ihren persönlichen und finanziellen Verhältnissen machen. Diese Angaben müssen vollständig, wahrheitsgetreu und aktuell sein. Auch Veränderungen in Ihren persönlichen und finanziellen Verhältnissen müssen Sie uns umgehend mitteilen. Seit 01.10.2016 sind neue Gesetze in Kraft getreten, die sich auch auf Missbrauchs- und Betrugsfälle im Bereich der Sozialversicherungen auswirken.

Was müssen Sie beachten?

Die Sozialversicherungen sind verpflichtet, Strafanzeige einzureichen, wenn eine Bezügerin / ein Bezüger von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV unvollständige, unwahre oder nicht aktuelle Angaben zu den persönlichen oder finanziellen Verhältnissen macht.

Mit den neuen Gesetzen führen bereits kleine Deliktsummen zu strafrechtlichen Verfahren und schärferen Verurteilungen als bis anhin. Es drohen Geld- und Gefängnisstrafen, im Falle von Ausländerinnen und Ausländern ohne schweizerisches Bürgerrecht kann eine Verurteilung zur Ausweisung aus der Schweiz führen.

Auszug aus dem Strafgesetzbuch (StGB), Fassung vom 1. März 2018:

Art. 146 1. Strafbare Handlungen gegen das Vermögen

Betrug

¹ Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Handelt der Täter gewerbsmässig, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen bestraft.

³ Der Betrug zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.

Art. 148a 1. Strafbare Handlungen gegen das Vermögen

Unrechtmässiger Bezug von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe

¹ Wer jemanden durch unwahre oder unvollständige Angaben, durch Verschweigen von Tatsachen oder in anderer Weise irreführt oder in einem Irrtum bestärkt, sodass er oder ein anderer Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe bezieht, die ihm oder dem andern nicht zustehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

² In leichten Fällen ist die Strafe Busse.

Bitte beachten Sie die entsprechenden Gesetzesartikel und –paragrafen auf der Rückseite.



Art. 66a 1a Landesverweisung
a Obligatorische Landesverweisung

¹ Das Gericht verweist den Ausländer, der wegen einer der folgenden strafbaren Handlungen verurteilt wird, unabhängig von der Höhe der Strafe für 5-15 Jahre aus der Schweiz:

- a. [...]
- b. [...]
- c. [...]
- d. [...]
- e. Betrug (Art. 146 Abs. 1) im Bereich einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe, unrechtmässiger Bezug von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe (Art. 148a Abs. 1);
- f. [...]
- g. [...]
- h. [...]
- i. [...]
- j. [...]
- k. [...]
- l. [...]
- m. [...]
- n. [...]
- o. [...]

² Das Gericht kann ausnahmsweise von einer Landesverweisung absehen, wenn diese für den Ausländer einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen. Dabei ist der besonderen Situation von Ausländern Rechnung zu tragen, die in der Schweiz geboren oder aufgewachsen sind.

³ Von einer Landesverweisung kann ferner abgesehen werden, wenn die Tat in entschuldbarer Notwehr (Art. 16 Abs. 1) oder in entschuldigbarem Notstand (Art. 18 Abs. 1) begangen wurde.

Ich habe dieses Merkblatt gelesen, verstanden und die möglichen Konsequenzen zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum:

Unterschrift:

Unterschrift Ehepartner:.....

Unterschrift Vertreter:



Sozialversicherungen Allmendstrasse 6
8180 Bülach

An alle Empfänger von
Ergänzungsleistungen zur AHV/IV

Telefon 044 863 15 70
Telefax 044 863 15 99
E-Mail sozialversicherungen@buelach.ch

Unrechtmässiger Bezug von Sozialversicherungsleistungen Information zur Umsetzung der Ausschaffungsinitiative

Sehr geehrte Damen und Herren

Im November 2010 wurde die „Ausschaffungsinitiative“ von der Schweizer Bevölkerung angenommen. Seit 01.10.2016 ist deswegen eine neue Bestimmung im Strafgesetzbuch in Kraft getreten (Art. 148a StGB). Es ist uns wichtig, Sie darüber zu informieren, dass gestützt auf diese neue Straftatbestimmung ab 01.10.2016 der unrechtmässige Bezug von Sozialversicherungsleistungen (Ergänzungsleistungen zur AHV/IV) mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe belegt wird. In leichten Fällen ist die Strafe eine Busse.

Für die ausländischen Staatsangehörigen ist von besonderer Bedeutung, dass die Strafbehörde bei einer Verurteilung – ausser in leichten Fällen – grundsätzlich immer auch eine Landesverweisung anordnen muss (Art. 66a Abs. 1 Bst. e StGB).

Ein unrechtmässiger Bezug von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV liegt vor, wenn jemand

- unwahre oder unvollständige Angaben macht
- Tatsachen verschweigt
- in irgendeiner Weise die Behörden irreführt oder in einem Irrtum bestärkt, sodass er oder ein Anderer Ergänzungsleistungen zur AHV/IV bezieht, die ihm oder dem Anderen nicht zusteht.

Bitte beachten Sie, dass mit der Einführung von Art. 148a StGB die Schwelle für einen unter Strafe gestellten unrechtmässigen Sozialversicherungsleistungsbezug und damit auch für die Ausweisung aus der Schweiz viel tiefer liegt.

Sollten Sie nicht alleine leben, bitten wir Sie, die in Ihrem Haushalt lebenden, mitunterstützten Personen zu informieren.

Bitte lesen Sie das beiliegende Merkblatt sorgfältig durch und senden Sie uns dieses mit Ihrem Namen vermerkt und unterschrieben zurück.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundlich grüsst

Stadt Bülach
Sozialversicherungen

Beilage:

- Merkblatt Missbrauchs- und Betrugsfälle im Bereich der Sozialversicherungen